



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau
Baden-Württemberg • Postfach 10 01 41 • 70001 Stuttgart

An die
unteren Verwaltungsbehörden
im Schornsteinfegerhandwerk

nachrichtlich dem RP Stuttgart und
dem Landesinnungsverband des Schorn-
steinfegerhandwerks Baden-Württemberg

Stuttgart 18.03.2020
Name Bernd Galuska
Durchwahl 0711 123-2197
Telefax 0711 123-2250
E-Mail Bernd.Galuska@wm.bwl.de
Gebäude
Aktenzeichen 1548.0

(Bitte bei Antwort angeben)

-Per E-Mail-

 Umgang mit SARS-CoV-2 (Corona)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg häu-
fen sich die Anfragen, wie derzeit mit derkehr- und Überprüfungspflicht durch die
Schornsteinfeger umgegangen werden soll.

Mit den nachstehenden Hinweisen erhalten Sie eine Handlungsempfehlung, die so-
wohl die aktuelle Gesundheitslage als auch die notwendige Feuersicherheit berück-
sichtigt. Es versteht sich von selbst, dass es dabei nur um allgemeine Hinweise ge-
hen kann, die aufgrund der rasanten Entwicklung an die jeweilige Situation anzupas-
sen sind.

Grundsätzliches Ziel aller Maßnahmen der Landesregierung ist es, die Ausbreitung
des Virus so lang wie möglich zu verzögern und insbesondere Personen, die zur Ri-
sikogruppe gehören, besonders zu schützen. Dennoch ist festzuhalten, dass die ge-
setzlich begründeten Eigentümerpflichten aufgrund der Corona-Pandemie nicht auf-
gehoben sind.

Hinsichtlich der Zuständigkeit der unteren Verwaltungsbehörden ist im Schornsteine-
gerhandwerk zwischen gewerblichen und hoheitlichen Tätigkeiten zu unterscheiden.

a) Hinsichtlich der gewerblichen Arbeiten unterliegt der Schornsteinfeger nicht der Aufsicht nach dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz. Als Gewerbetreibender hat er sich, wie andere Berufsgruppen auch, an die allgemein geltenden Gesundheitsvorschriften zu halten. Es ist Aufgabe jedes Gewerbetreibenden, wie auch des Rests der Bevölkerung, sich über deren aktuellen Stand auf dem Laufenden zu halten.

Für die laufenden Kehr- und Überprüfungsarbeiten laut Feuerstättenbescheid bedeutet dies, dass jeder Schornsteinfegerbetrieb in Absprache mit seinen Kunden prüfen muss, ob die derzeit vereinbarten Termine eingehalten werden können oder auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine solche Verschiebung die im Feuerstättenbescheid gesetzte Frist überschritten wird. In diesen Fällen obliegt es der für die Liegenschaft zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu entscheiden, ob aufgrund der örtlichen Heizungsanlage eine Verschiebung vertretbar ist oder ob eine besondere Gefährdungslage besteht, die die Arbeiten zwingend erforderlich machen. In letzterem Fall ist der unteren Verwaltungsbehörde nach § 25 Absatz 1 SchfHWG zu melden, dass die fälligen Arbeiten nicht nachgewiesen wurden. Angesichts der besonderen Situation aufgrund der Coronakrise ist in diesen Fällen gegenüber der unteren Verwaltungsbehörde zwingend zu begründen, weshalb die Arbeiten nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können.

Bei unter Quarantäne stehenden Bewohnern sind die durchzuführenden Schornsteinfegerarbeiten ebenfalls aufzuschieben und schnellstmöglich nachzuholen. Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sollten dies der unteren Verwaltungsbehörde mitteilen. Auch hier sollten möglichst Ersatztermine zügig vereinbart werden.

Sofern die Arbeiten durchgeführt werden, sind selbstverständlich die derzeit empfohlenen Schutzmaßnahmen zu treffen. Dazu gehört insbesondere, dass Kontakte zwischen Schornsteinfeger und Bewohnern der Liegenschaft möglichst zu vermeiden bzw. auf das dringend Notwendige zu beschränken sind.

b) Bei den hoheitlichen Tätigkeiten bestehen in der Regel keine so engen Zeitvorgaben. In den meisten Fällen dürften sich die Arbeiten zeitlich bis nach dem Abflauen der Coronakrise verschieben lassen. Um einen künftigen Terminstau zu vermeiden, können Feuerstättenschauen bzw. Bauabnahmen bis auf weiteres durchgeführt werden, sofern sowohl seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin bzw. des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers als auch der Bewohner keine Bedenken bestehen. Auch hierbei sind Kontakte zwischen Schornsteinfeger und Bewohnern der Liegenschaft möglichst zu vermeiden bzw. auf das dringend Notwendige zu beschränken.

Die mit der Durchführung gewerblicher Schornsteinfegerarbeiten beauftragten Schornsteinfegerbetriebe haben die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger rechtzeitig über eine zu erwartende Fristüberschreitung in Kenntnis zu setzen.

Die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin bzw. der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger dokumentiert den Grund für die Fristüberschreitung im Kehrbuch.

Diese Empfehlungen sind mit dem Landesinnungsverband des Schornsteinfegerhandwerks Baden-Württemberg abgestimmt.

Wir bitten Sie, diese Empfehlungen an die Schornsteinfeger in Ihrem Kreis weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ina von Cube

Leiterin Referat Kammern